



Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

Änderung vom 25. Juni 2019

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 21. April 2011¹ über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung wird wie folgt geändert:

Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. a (Betrifft nur den französischen und den italienischen Text) sowie Abs. 3

³ Für den Einsatz von Lernenden am Sonntag gelten folgende Bestimmungen:

- a. Lernende ab dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens einen Sonntag pro Monat und höchstens 6 Sonntage pro Jahr arbeiten.
- b. Lernende ab dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen höchstens 2 Sonntage pro Monat und höchstens 12 Sonntage pro Jahr arbeiten.

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

25. Juni 2019

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung:

Guy Parmelin

¹ SR 822.115.4

